

dem Jahre 1891; nachdem drei Jahre vergangen sind, in denen sie in der Praxis erprobt worden ist, erscheint es unbedenklich, jetzt Verbesserungen vorzunehmen, die wirklich als solche erkannt und allgemein für notwendig erachtet werden.

Die Versammlung tritt in die Einzelberatung der Meißnerischen Anträge ein. Herr Meißner erläutert den ersten seiner Abänderungsanträge dahin, daß es jedem Buchhändler, Verleger wie Sortimenten, überaus schwer falle, das umfangreiche, täglich erscheinende Börsenblatt ganz genau zu lesen und alle Bestimmungen, die es bringe, zu behalten. Trotzdem sollten solche Bestimmungen gesetzliche Geltung haben und müßten, um erheblichen Schaden zu vermeiden, befolgt werden. Wäre es da nicht viel praktischer, sie im Adreßbuch niederzulegen, wo man sie im Bedarfsfall bequem und schnell nachschlagen könne? Dies werde den Wert des Adreßbuches bedeutend erhöhen und dazu führen, daß es mehr und regelmäßiger gekauft werde.

Herrn Kaemmerer-Dresden erscheint es bedenklich, das Adreßbuch in eine Linie mit dem Börsenblatt zu stellen, das unser Gesetzblatt sei. Unkenntnis der Gesetze schütze nirgends vor Strafe, und welchen Umfang würde das Adreßbuch erhalten, wenn es alle derartigen Bestimmungen aufnehmen würde. Es würde notwendigerweise einen weit höheren Preis erhalten und infolge davon noch weniger gekauft werden als bisher.

Herr Meißner erwidert, daß er dem Börsenblatt durchaus nicht den Charakter des buchhändlerischen Gesetzblattes nehmen wolle. Den werde es behalten, und nach wie vor werde der, der es nicht genau lese, unter Umständen unbarmherzig bestraft werden. Vorteilhafter und bequemer und übersichtlicher aber wäre es doch, ohne jeden Zeitverlust im Adreßbuch wichtige Bestimmungen, die den Verkehr zwischen Verleger und Sortimenten regeln, nachschlagen zu können. Der Umfang werde darum nicht übermäßig werden, wenn die Anträge, es zu einem wirklichen Buchhändler-Adreßbuch zu machen, den sehr erheblichen unnötigen Ballast wegfallen ließen.

Die Versammlung verzichtet darauf, zu jedem Abänderungsantrag Beschlüsse zu fassen, dies der Hauptversammlung überlassend.

Es begründet hierauf Herr Meißner den zweiten seiner Abänderungsanträge mit der von ihm gemachten Beobachtung, daß die verlegerischen Rundschreiben sich außerordentlich mehren, auf deren Bestellzetteln ein Bordruck: »bedingungsweise, fest, bar« ganz fehle. Der harmlose, solche Zettel benutzende Sortimenter, der dies übersehe, erleide dann für einen bloßen Flüchtigkeitsfehler eine sehr harte Strafe; für einen Flüchtigkeitsfehler, der bei der Unmasse täglich zu erledigender Rundschreiben sehr leicht auch dem Sorgfältigsten begegnen könne.

Herr Thienemann-Gotha glaubt, daß diese Bestimmungen nicht für den Verleger, wohl aber für den Sortimenter bedenklich wären. Wenn bei jedem Zettel, der ohne Bemerkung, ob à condition, fest, bar, einläuft, der Verleger eine Prüfung eintreten lassen müsse, wie die Bestellung gemeint sei, so werde er in jedem Fall, wenn er das bestellte Buch nicht à condition liefern könne, solchen Zettel erst an den Besteller zurückschicken. Hierdurch entstünden zweifellos mannigfache, sehr unangenehme Verzögerungen. Ueberdies würde die Bestimmung jeder kaufmännischen Usance widersprechen, und, soweit es die besonderen Einrichtungen des Buchhandels überhaupt erlauben, sei es doch sehr zu wünschen, sie mit allgemein üblichen kaufmännischen Usancen in Uebereinstimmung zu bringen. — Herr Meißner erwidert, daß das Kommissionsgeschäft dem kaufmännischen Verkehr fremd sei, besondere kaufmännische Usancen also dafür nicht beständen. Die Annahme seines Vorschlages würde dazu führen, daß der

Sortimenter die betreffende nähere Bestimmung, wenn ihm an schneller Erledigung seiner Bestellung gelegen ist, nicht wegläßt; aber er würde für einen geringen Flüchtigkeitsfehler vor einem unter Umständen ganz empfindlichen Schaden bewahrt bleiben. — Herr Thienemann berichtigt durch Beispiele aus dem kaufmännischen Verkehr, daß diesem der Kommissionshandel doch nicht fremd sei. — Herr Kaemmerer-Dresden meint, daß, wenn Herr Meißner auf kaufmännische Usancen keinen Wert lege, er doch auf handelsgerichtliche Entscheidungen Wert legen müsse. Jeder Richter aber werde einen Berlangzettel ohne nähere Bestimmung für eine feste Bestellung ansehen.

Herr Meißner: Also gerade weil wir die Verkehrsordnung dem Richter als Grundlage zur Beurteilung buchhändlerischer Verhältnisse geben wollen, soll sie die besonderen dem Buchhandel notwendigen Bestimmungen klar enthalten. — Herr Pape-Hamburg hält beide Abänderungsvorschläge des Herrn Meißner für belanglos und wird gegen beide Punkte stimmen. — Den Anlaß zu dem dritten Abänderungsvorschlag des Herrn Meißner (Verkehrsordnung § 8 al. 3) habe diesem ein Vorkommnis in seinem eigenen Geschäft gegeben. Er hatte ein größeres Werk zur Fortsetzung verlangt und war später gezwungen, den Bezug einzustellen. Es kam zur Klage und das Amtsgericht in Leipzig erkannte zu Recht, daß zur Fortsetzung erhaltene Hefte nicht remittiert werden könnten, weil sich die erste feste Bestellung auf das ganze in Lieferungen erscheinende Werk bezogen habe. Der Hinweis auf § 10 sei daher hier ganz notwendig. Da der Richter die Verkehrsordnung zur Grundlage seiner Entscheidung nähme, so sei es nötig, sie so klar zu machen, daß er daraus diese, wie wohl jeder der Anwesenden zugeben werde, wichtige Bestimmung ohne weiteres entnehmen könne. Zur Begründung seines vierten und fünften Abänderungsvorschlags bezieht Herr Meißner auf die bereits in den Mitteilungen des Verbandes gegebenen Erläuterungen:

1. zu § 10 al. 2:

»Die Absicht dieses § kann nicht dahin gehen, dem Sortimenten einen wohlgemeinten Rat zu erteilen, was er in derartigen Fall zu thun hat, sondern nur dahin, die Verpflichtung des Verlegers zur Rücknahme des fest zur Fortsetzung gesandten Heftes oder Bandes festzustellen. Die gegenwärtige Fassung läßt durchaus die Möglichkeit offen, daß der Verleger die Rücknahme verweigern darf.«

und 2. zu § 12 al. 3:

»Die Thatsache, daß bei vielen Sendungen die Faktur den Vermerk »verlangt von dem und dem Tage« trägt, während nach Ausweis des Kontrollbuches des Sortimenters die betreffenden Bücher niemals verlangt sind, sowie die fernere Thatsache, daß die erbetene Einsendung des Bestellzettels zur Einsicht in den meisten Fällen verweigert wird, zwingt zur Aufnahme dieser für andere als buchhändlerische Verhältnisse ja selbstverständlichen Bestimmung.«

Herr Meißner glaubt, daß die Sortimenten ihm bestätigen werden, daß Fälle, wie die von ihm angeführten, immer öfter vorkämen. Wenn dann Streit entstände, so sei es doch eine sehr einfache Sache, daß dem Sortimenten sein eigener oder der angeblich von ihm ausgestellte Zettel als Beweis vorgelegt werde. Gefahr für den Verleger, ein Beweisstück herzugeben, sei damit nicht verbunden; denn sollte einmal wirklich der Verleger es nicht zurückbekommen, so beweise doch schon die Bitte um Einsendung deszettels den richtigen Empfang der Sendung.

Herr Kaemmerer-Dresden bezweifelt, daß es Verleger gebe, die eine Sendung als verlangt bezeichneten, während sie es doch nicht wäre. Komme es aber nach Ansicht des